

Eckart Schütrumpf

Aristoteles' Essays zur Verfassung – politische Grundkonzeptionen in der *Politik* in einer genetisch-analytischen Interpretation. Eine Erwiderung¹

I. Grundsätzliches

In seinem Aufsatz »Die ›Politik‹ des Aristoteles – eine unitarische Interpretation« (ZfP 2/2011, S. 123–147) hat Manuel Knoll gegen die, wie er schreibt, »gegenwärtige Vorherrschaft der genetisch-analytischen Betrachtungsweise« bei der Interpretation der aristotelischen *Politik* (in Zukunft *Pol.*) zu argumentieren versucht. Diese wolle »gravierende Unvereinbarkeiten und Widersprüche aufweisen«, genau diese könne die unitarische Betrachtungsweise, die er vertritt, nicht erkennen, sie begreife *Pol.* »daher als eine kohärente Einheit« (S. 124). Knoll hat mich als den »vielleicht... bedeutendste(n) zeitgenössische(n) Vertreter der genetisch-analytischen Betrachtungsweise« identifiziert (S. 126), und so sind seine Argumente auch ausschließlich der Versuch der Widerlegung einer Deutung, die ich seit meinem ersten Buch zur *Pol.* (der Habilitationsschrift von 1976, erschienen 1980)² und in späteren Veröffentlichungen vertreten habe, ohne sie je zu modifizieren – es gibt hier, bedauerlicherweise, keine Wahlverwandtschaft mit dem großen Philosophen, wie ich ihn deute, der seine Positionen überdachte und eben modifizierte, während ich meine Einsichten, die ich vor Jahrzehnten zum ersten Male veröffentlichte, nun eher radikaler vertrete, weil ich heute weniger Toleranz für Fehldeutungen und das Übergehen wichtiger Äußerungen in *Pol.* habe als der Habilitand 1976.

Diese Erwiderung, zu der mir die Herausgeber der ZfP dankenswerterweise Gelegenheit gaben, hätte in verschiedener Form vorgenommen werden können: als Polemik hätte sie Schritt für Schritt Knolls Argumente kritisch betrachten und widerlegen, oder sie hätte im Detail meine Position erneut vortragen können. Ich bevorzuge als dritten Weg, zu den von Knoll gewählten Themen die politische Theorie des Aristoteles, wie ich sie deute, genauer darzulegen und mein Ergebnis den Schlussfolgerungen Knolls gegenüberzustellen, durchaus sehr kritisch, aber nach dem häufig unnachahmbaren Englischen »take the high road.«

1 Die Einladung zu dieser Erwiderung erhielt ich erst im Januar 2011. Wegen anderer Verpflichtungen konnte ich mich der vorliegenden Entgegnung erst zwei Wochen vor dem erwünschten Abgabetermin zuwenden. Ohne die großzügigen Forschungsbedingungen als Inhaber der Cátedra de Excelencia an der Universidad Carlos III Madrid hätte ich diesen Beitrag nicht schreiben können.

2 Eckart Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, Amsterdam, 1980.

Bevor ich mich Aristoteles zuwende, seien einige Bemerkungen zu Knolls Artikel vorausgeschickt, zunächst vom Methodischen her: Knoll will aufgrund von Gemeinsamkeiten in den verschiedenen Büchern bei den von ihm ausgewählten Themen die *Pol.* »als einheitliches und geschlossenes Werk« (S. 127) nachweisen. Dass es solche Gemeinsamkeiten gibt, soll nicht immer bestritten werden, ist aber irrelevant. Diese Strategie ist vergleichbar mit einem Versuch, das taxonomische System der Einteilung der Arten in der Zoologie zu widerlegen, indem man darauf hinweist, dass Menschen und Vögel doch die Gemeinsamkeit von zwei Beinen aufweisen, oder dass der Hase zur Spezies Maultier gehöre, denn auch er hätte vier Beine und einen behaarten Körper, und man könnte triumphierend hinzufügen, dass sie beide lange Ohren haben. Knolls Argumentation basiert auf einem Fehlschluss, da er unzulässigerweise annimmt, der Nachweis der Existenz gewisser identischer Aspekte beweise mehr als nur die Einheitlichkeit in eben den beobachteten gemeinsamen Aspekten. Schon Aristoteles wusste, dass man hier die Unterschiede zugrundelegen muss: *Pol.* IV 4 1290b25ff. (*diaphorai*, b30). Der Nachweis, dass es identische Merkmale gibt, entscheidet in dieser Form die hier strittige Frage weder in der einen noch der anderen Richtung. Dazu müsste man schon eine Gesamtinterpretation der *Pol.* vorlegen und zeigen, dass die ausgewählten gemeinsamen Konzepte zentral für Aristoteles' politische Theorie sind, während beobachtete Unterschiede als marginal abgetan werden sollten. Eine solche Analyse bietet aber Knoll, der willkürlich bestimmte Konzepte auswählt, nicht. Er lenkt auch von den von mir behaupteten Unterschieden, die er nie im Einzelnen behandelt, ab, geschweige denn, dass er sie widerlegt, um sich stattdessen auf Aspekte zu stützen, die identisch seien, wobei er, wie ich hier zeigen werde, das Material unrichtig deutet, wenn er es überhaupt vollständig zur Kenntnis nimmt. Man hätte sich eine Auseinandersetzung vorstellen, und ich für mein Teil wünschen, können, die näher am Text der *Pol.* bleibt, und dazu hätte er von den vier Bänden meines Kommentars³ mehr als nur die Einleitung zum ersten (1991) benutzen sollen. Ich nutze die hier gebotene Gelegenheit, um bei den Themen, die Knoll auswählte, die Unterschiede in Aristoteles' *Pol.*, wie ich sie sehe, herauszuarbeiten und sozus. dem Zweifüßler Mensch das spezifische »vernunftbegabt« zurückzugeben. Ich habe einen Abschnitt V »Kriterien zur Einrichtung der passenden Verfassung« hinzugefügt, weil dieser m.E. für Aristoteles' Verfassungstheorie zentrale Sachverhalt in der eklektischen Deutung der Unitarier ignoriert wird. In die gleiche Kerbe des Vorwurfs mangelnder methodischer Reflexion gehört schließlich: Knoll hat nicht dargelegt, welche Erwartungen man für ein einheitliches Werk des Aristoteles im Hinblick auf Aufbau und Behandlung von Themen haben darf oder muss. Einer Darstellung wie der in *Pol.*, die in so vielen Fällen nicht auf frühere Erörterungen des gerade behandelten Themas verweist oder auf ihnen aufbaut, fehlt der Charakter der Geschlossenheit, den man bei einem als einheit-

³ Eckart Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch I, übersetzt und erläutert*, in: Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung Bd. 9, Teil I, Berlin/Darmstadt, 1991; ders., *Aristoteles Politik Buch II-III, übersetzt und erläutert*, Bd. 9, Teil II, Berlin/Darmstadt, 1991; Eckart Schütrumpf / Hans-Joachim Gehrke, *Aristoteles Politik Buch IV-VI*, Berlin/Darmstadt, 1996; Eckart Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch VII-VIII, übersetzt und erläutert*, Bd. 9, Teil IV, Berlin/Darmstadt, 2005.

licher Untersuchung geplanten Werk voraussetzen muss und kann und etwa in Aristoteles' *Nikomachischer Ethik* (EN) findet.

Die genetisch-analytische Betrachtung der uns ganz oder in Fragmenten erhaltenen aristotelischen Werke wird meist auf das einflussreiche Werk W. Jaegers zurückgeführt.⁴ Rezeptionsgeschichtlich hat Knoll Unrecht, wenn er behauptet: »Vorangegangen war Jaegers Buch eine weitgehend traditionelle Lesart, die die Philosophie des Aristoteles als ein einheitliches und kohärentes Lehrgebäude verstand...« (S. 123). Jaeger hatte sich den Mantel des radikalen Neuerers umgeworfen und den Erfolg gehabt, dass man ihn dann auch so sah, während er doch in vielen Einzelheiten die Ergebnisse Früherer nur wiederholte, ohne sie zu zitieren – das wäre heute vielleicht nicht mehr durchgegangen; mein Nachweis, dass er so vorgegangen ist,⁵ kam zu spät. Für das vorliegende Thema hat das nur die Bedeutung, dass die genetisch-analytische Betrachtungsweise auf Aristoteles bezogen nicht mit Jaeger begann und außerdem einer ebensolchen genetischen Betrachtung etwa des Werkes von Thukydides seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Seite zu stellen und in dieser Hinsicht eindeutig als konservativ zu bewerten ist – Jaeger wendet übrigens eine Methode an, die schon E. Zeller erwogen und verworfen hatte.⁶ Ich möchte hier nicht näher – und mit gutem Grund – auf die angelsächsische unitarische Forschung eingehen. Nach dem Erscheinen von Jaegers Monographie 1923 war deren Aufnahme in England geradezu enthusiastisch, etwa durch W.D. Ross. Bei der *Politik* hatte E. Barker 1931⁷ die Jaegersche Schichtenanalyse durch Verfeinerung noch überbieten wollen. Barkers völlige Kehrtwendung 1946,⁸ wie die von W.D. Ross, überzeugt nicht, zumindest bei Barker blieb das eine Auseinandersetzung mit Jaeger von 1923, aber schloss nie die doch eigentlich näherliegende Auseinandersetzung mit Barker 1931 ein – warum denn alles, was er 1931 selber so nachdrücklich vertreten hatte, nach dem Krieg unrichtig sein soll, bleibt unklar.

Knoll (S. 127) hat anerkannt, dass meine genetische Erklärung sich von der Jaegers unterscheidet.⁹ Anders als bei Jaeger ging es mir nie darum, gewisse Bücher von *Pol.* einer bestimmten Periode in Aristoteles' Leben, etwa der Akademiezeit oder dem Aufenthalt

⁴ Werner Jaeger, Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung, Berlin 1923 (2. Aufl. 1955).

⁵ Eckart Schütrumpf, »Einige wissenschaftsgeschichtliche Voraussetzungen von W. Jaegers Aristoteles Deutung« (zu erst 1992), jetzt in: ders., *Praxis und Lexis. Ausgewählte Schriften zur Philosophie von Handeln und Reden in der klassischen Antike*, in: *Palingenesia* 95, Stuttgart 2009, S. 349–364.

⁶ S. Eckart Schütrumpf, »Eduard Zeller und Werner Jaegers Aristoteles«, in Gerald Hartung (Hg.), *Eduard Zeller – Philosophie- und Wissenschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Berlin, 2010, S. 275–307.

⁷ Ernest Barker, »The Life of Aristotle and the Composition and Structure of the *Politics*« in: *CR* 45 (1931), S. 162–172.

⁸ Ernest Barker, *The Politics of Aristotle / translated, with an introduction, notes and appendixes*, Oxford 1946, Introduction II 4, S. xxxvii–xlvi. S. Eckart Schütrumpf, »Ernest Barker on the Composition and Structure of Aristotle's *Politics*« in: Julia Stapleton (Hg.), *Ernest Barker. The Political Thought of Plato and Aristotle (1906). A Centenary Tribute* in: *Polis* 23 (2006) S. 286–301.

⁹ S. meine Kritik in: *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), S. 288–298.

in Assos, zuzuweisen.¹⁰ Ich weiche auch darin von Jaeger ab, dass ich eher Zusammenhänge zwischen den von mir festgestellten verschiedenen Ausprägungen von Positionenannehme. Ich schloss das Kapitel »Unterschiedliche soziologische Konzeptionen der Demokratieabhandlungen« (1980)¹¹ mit der Bemerkung: »Hier könnte sich meine Auffassung bestätigen, dass Aristoteles an Vorstellungen, die er früher vertreten hat, festzuhalten versucht und sie in eine neue, komplexere Darstellung einbindet.«¹² Meine Deutung von Aristoteles' *Pol.* behauptet die Konstanz bestimmter Fragestellungen in *Pol.*, die Aristoteles wiederholt aufgreift und auf die er für bestimmte Aspekte abweichende Antworten geben kann. Knoll (S. 126) gibt sie als die Überzeugung wieder,

»dass die acht Bücher der *Politik des Aristoteles* ›unterschiedliche Stadien seines Nachdenkens zu politischen Fragen‹ wiedergeben und dass ›einige – frühere – Erörterungen durch andere – spätere – von Aristoteles ersetzt werden sollten. Als die aristotelische Auffassung zu einer bestimmten Frage dürfen dann aber nur seine spätesten Äußerungen gelten, nicht die vorläufigen Lösungen, mit denen er sich erst an die späteren Ergebnisse herangetastet hat.‹ Aus seiner genetisch-analytischen Perspektive kritisiert Schütrumpf die unitarische Betrachtungsweise der *Politik*: ›Moderne Darstellungen der aristotelischen politischen Philosophie nach unitarischer Methode huldigen letztlich einer Form des Eklektizismus, bei der willkürlich einigen Vorstellungen des Aristoteles der Vorzug vor anderen gegeben wird.‹«

Mein Interesse ist nicht primär das an einer philologischen »Schichtenanalyse«, sondern an den theoretischen Konzepten und ihrer begrifflichen Darstellung in *Pol.* Es war erst eine Folgerung aus diesen Beobachtungen von Unterschieden in der Behandlung identischer Fragestellungen wie Zahl der Verfassungen, der Beschreibung der Bürgerschaft, die die Unterschiede zwischen den Verfassungen bestimmt, u.a.m., dass *Pol.* eben kein einheitliches Werk sein kann, wie der hier gewählte Titel »Aristoteles' Essays zur Verfassung« zum Ausdruck bringt. Meine Hauptintention war und ist, diese Unterschiede herauszuarbeiten, und der Natur der Sache entsprechend stehen diese im Vordergrund, wodurch der Eindruck entstehen könnte, dass sie überbetont werden. Ich nehme das lieber in Kauf als die Alternative, die ich zu häufig in unitarischen Arbeiten, besonders ausgeprägt in Knolls Kapitel, finde, dass diese Aspekte überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden und deswegen wichtige Teile der aristotelischen politischen Theorie unbeachtet bleiben. In der Tat beklage ich an der unitarischen Deutung ein Aufopfern der bemerkenswerten Vielfalt aristotelischer Argumentation zu gewissen Problemen mit dem Ergebnis einer Verarmung des Verständnisses der aristotelischen politischen Philosophie durch eine Reduktion auf eine Handvoll von Grundprinzipien oder ihre vom Text her nicht begründbare Überbewertung (bei Knoll etwa »Gerechtigkeit«), die Aris-

10 Ausführlich Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), S. 278 Anm. 44.

11 Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), 253–263; das Zitat 263.

12 Vgl. Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), S. 157 Anm. 268 »Die Eigentümlichkeit bei Aristoteles besteht darin, dass er eine Auffassung, die er früher vertreten hatte, nicht widerruft, sondern beibehält und um das Neue erweitert, was eine Einschränkung der Geltung der Auffassungen mit sich bringt, die vorher selbständig waren.«.

toteles nicht müde geworden sein soll zu widerholen. Ich sehe in Aristoteles' *Pol.* ein sehr viel interessanteres Werk, als es die unitarische Richtung präsentiert, das Werk eines Denkers, der sich den Problemen einer so vielschichtigen, an unerwarteten Vorkommnissen, sogar Widersprüchen reichen politischen Realität mehrmals, und erstaunlich vorurteilslos und in einer zunehmend komplexen Darstellung stellt und dessen Antworten zu gewissen politischen Problemen nicht aufgrund von ein paar Prinzipien, denen er überall folgt, voraussehbar sind, sondern der im Gegenteil mit Überraschungen, auf die man am allerwenigsten gefasst ist, aufwartet – kurz gesagt: mehr Machiavelli als Thomas von Aquin.

Ich werde zu einigen der von Knoll gewählten Themen Stellung nehmen, weil nicht nur das Verständnis eines antiken Werkes, der *Pol.*, betroffen ist sondern viel grundsätzlicher auch Prinzipien des Verstehens und der Deutung philosophischer Werke auf dem Spiel stehen. Dabei wird immer Aristoteles im Mittelpunkt stehen, und so hoffe ich, dass dieser Beitrag über die »Erwiderung« hinaus zu einem besseren Verständnis der aristotelischen *Pol.* beitragen kann. Wie fast überall steckt der Teufel im Detail, und diese Entgegnung muss sich umso mehr auf Details einlassen, weil hier, um im Bild zu bleiben, die Hölle los ist.

Ich will hier nur kurz auf Knolls Abschnitt II (S. 128–130) eingehen, in dem er versucht, den Überblick über eine Studie zur Verfassung, den Aristoteles am Ende der *EN* gibt, als erste Bestätigung einer unitarischen Deutung der *Pol.* zu benutzen. Aber dies ist vorwiegend philologischer Natur und dürfte Politologen weniger interessieren. Knoll meint, allein diese Passage stelle »(d)e vorherrschende Auffassung, die überlieferte Form der *Politik* könne unmöglich ›von vornherein nach einem einheitlichen Plan entworfen und in einem einzigen geistigen Schöpfungsakt entstanden¹³ sein... erheblich in Frage« (S. 128). Diese Inhaltsangabe beginnt:

»Zuerst (1) lasst uns versuchen, dem nachzugehen, ob in einzelnen Punkten von früheren Denkern etwas zutreffend dargelegt wurde, dann (2) auf der Grundlage der Sammlung von Verfassungen untersuchen, was für Faktoren die Staaten und was für Faktoren jede einzelne Verfassung erhalten und zerstören...« (1181b15–19)

Pol. Buch I wird hier weder am Anfang noch überhaupt erwähnt, warum? Die Frage verdient, aufgeworfen zu werden, da *Pol.* I nicht etwa eine nebensächliche Randuntersuchung über den Haushalt darstellt, vielmehr wird auf unterschiedliche Themen dieses Buches in *Pol.* III 6 1278b17–19 und VII 3 1325a29 f. verwiesen – der Überblick in *EN* X 10 stimmt schon am Anfang nicht mit dem Aufbau von *Pol.* überein.

Der Überblick in *EN* X 10 nennt als erstes Thema der Untersuchung, »ob in einzelnen Punkten von früheren Denkern etwas zutreffend dargelegt wurde«. Nach der Ankündigung von *Pol.* II (1 1260b34 f.) soll gerade umgekehrt der Nachweis der *Unzulänglichkeiten* in Verfassungen, die sich einer guten politischen Ordnung erfreuen, und in theoretischen Entwürfen Aristoteles' eigenen Entwurf eines besten Staates rechtfertigen.

13 Dies ist Zitat aus Jaeger, *Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung*, aaO. (FN 4), S. 276.

Man könnte versuchen, diesen Unterschied wegzudiskutieren, da Aristoteles zum gleichen Thema in *EN* X 10 das Glas halb voll, in *Pol.* I 2 als halb leer sah – je nach Laune? Aber das ist schon ein nicht unerheblicher Unterschied: wenn Aristoteles untersuchen will, ob »etwas zutreffend dargelegt wurde«, dann kann man darin einen Hinweis auf seine Methode der Berücksichtigung anerkannter Auffassungen, *endoxa*, sehen, und ein solcher Hinweis gibt am Ende von *EN* umso mehr Sinn, als er sie in eben diesem Werk anwendet (vgl. VII 1 1145b2-7). Das Gleiche kann man sicherlich nicht über *Pol.* II sagen, das in den Kapiteln über Plato wohl einen der verheerendsten Verrisse der Weltliteratur überhaupt bietet. Es ist also einmal nicht die Frage, ob Aristoteles das Glas mal halb leer oder ein anderes Mal halb voll sah, es ist zum anderen nicht mal das gleiche Glas. Nach der Ankündigung in *EN* X 10 geht es um die Darlegungen »früherer Denker« zu den vorher genannten Themen, das waren Gesetzgebung und »allgemein Verfassung«, nach *Pol.* II 1 um die Darlegungen »früherer Denker« zum besten Staat. In den Begriffen einer Definition: kritische Darstellung der Auffassungen Früherer wäre das »genus proximum«; Gesetzgebung und Verfassung nach *EN* X 10 bzw. bester Staat nach *Pol.* II 1 wären die »differentia specifica«. Das sind, wie man eigentlich nicht übersehen kann, völlig verschiedene Gegenstände. Diese beiden Ankündigungen in *EN* X 10 bzw. *Pol.* II 1, sich mit den Vorstellungen früherer Denker auseinandersetzen zu wollen, gleichzusetzen, verrät nachlässige Lektüre.

In *EN* X 10 will Aristoteles unter (2) »auf der Grundlage der Sammlung von Verfassungen untersuchen, was für Faktoren die Staaten und was für Faktoren jede einzelne Verfassung erhalten und zerstören«, es folgen dann drei weitere Gegenstände der Untersuchung. Knoll hat nicht berücksichtigt, dass Aristoteles in *Pol.* IV 2 1289b12ff. eine Übersicht der noch zu behandelnden Themen gibt, und danach »müssen wir zuletzt (*telos*) sowohl generell als auch gesondert für jede einzelne Verfassungsform zu behandeln versuchen, was jeweils die Formen ihrer Zerstörung und die Methoden ihrer Erhaltung sind...« (b22-26). Aristoteles hat sich hier dieses Themas, das in *EN* X 10 ziemlich am Anfang steht, ausdrücklich für »zuletzt« aufgespart, und man muss doch wohl annehmen, dass er, als er gerade am Abfassen dieses Teils der *Pol.* war, eine genauere Vorstellung von dem Plan und der Abfolge der jetzt zu behandelnden Themen hatte als irgendwann (wir wissen nicht, wann) in einem anderen Werk, der *EN*. Die in der Anordnung des Stoffes abweichende Übersicht in *Pol.* IV 2 erschüttert allein schon die Brauchbarkeit von *EN* X 10 zur Erklärung des Aufbaus von *Pol.* geschweige denn zur Begründung ihrer Einheit. Von seiner eher beschränkten Kenntnis der Materie mögen sich Knoll die Dinge so darstellen, wie er sie beschreibt, aber das ist eben nicht das ganze Material, das er hätte berücksichtigen sollen. »Ignorantia legis non excusat«, und das gleiche sollte auch in den Geisteswissenschaften für die Texte, über die man schreibt, gelten. Bisher hat sich gezeigt, dass Aristoteles bei seinem Überblick über eine Studie zu Verfassung in *EN* X 10 die beiden ersten Bücher von *Pol.* nicht erwähnt und für *Pol.* V einen anderen Platz vorgesehen hatte. Eine detaillierte Analyse der anderen in *EN* X 10 genannten Themen würde beweisen, dass die dort beschriebenen Einzelstudien nur zu einem geringen Teil die der *Pol.*, die wir besitzen, sind. Wegen mangelnder Deckungsgleichheit ist *EN* X 10 für eine Beweisführung über eine planvolle Reihenfolge der Bücher

von *Pol.* ohne Beweiskraft; für die wenigen gemeinsamen Themen ist *EN X 10* das beste Zeugnis für die gegenteilige Auffassung.

II. Die Definition der Verfassung in Buch III und IV¹⁴

Knoll versteht eine Interpretation des Verhältnisses der Definitionen von Verfassung in *Pol.* III und IV als »einen ersten Schritt«, um »das in der Aristotelesforschung zentrale Problem des Verhältnisses *Pol.* III zu IV zu klären.«¹⁵ Er schreibt: »Sowohl in Buch III als auch in Buch IV formuliert Aristoteles seine Definition der Verfassung« (S. 130). Im Sinne des oben (S. 245) geäußerten methodischen Einwands muss man fragen, warum Aristoteles in einem geschlossenen Werk in zwei verschiedenen Büchern jeweils eine Definition der Verfassung gibt, und nicht nur einmal eine, die überall gültig ist. Und dies umso mehr, da Knoll (S. 132–133) erkennt, dass Aristoteles in der zweiten Definition die erste »erweitert.« Jedoch: »Gemeinsam ist den beiden Versionen der Definition, dass sie die Verfassung einer Polis mit ihrer Herrschaftsordnung identifizieren« (S. 132) und: »Aristoteles... geht sogar so weit, eine Verfassung mit der Gruppe der regierenden Bürger zu identifizieren, und erläutert: „Ich meine es so: in der Demokratie regiert das Volk...“« (S. 131).

Eine solche Bestimmung von Verfassung drängt sich eigentlich auf, da die Bezeichnungen *aristo-kratia*, *demo-kratia*, *olig-archia* schon eingebürgert waren – »Demokratie« bedeutete eben Regierung des Volkes, des Demos –, und musste sich Aristoteles noch mehr aufdrängen, da er, wie *Pol.* II verrät, mit der platonischen Verfassungstheorie vertraut war. Hinsichtlich der von Knoll angesprochenen Demokratie schrieb Plato in *Rep.* VIII 558 a:

»Eine Demokratie wird, wie ich glaube, dann eingerichtet, wenn die Armen nach einem Sieg über die Gegenpartei einige davon töten, die anderen verbannen und den Übrigen in gleichem Umfang Anteil an der Verfassung und den Ämtern geben und im Großen und Ganzen die Ämter durch Los besetzt werden.«

Diese Beschreibung nimmt die wesentlichen Elemente der Verfassungsdefinition bei Aristoteles vorweg: »Anteil an der Verfassung«, ist ein Terminus seiner Verfassungstheorie (*Pol.* IV 3 1290a4), der den Bürgerstatus bezeichnet, unterschieden von der Besetzung von Ämtern (vgl. die Verfassungsdefinition 1290a7–11). Platon ist sehr viel negativer gegenüber den bestehenden Verhältnissen, und das spiegelt sich in seiner Definition politischer Regime in *Leg.* IV 712b9ff.: »die gewöhnlichen Staten sind keine Verfassungen, sondern Ansiedlungen,... jede hat nach der Gewalt des jeweilig despotisch Herrschenden ihren Namen.« Was Knoll an der aristotelischen Verfassungsdefinition heraushebt, ist in Wirklichkeit platonisches Gut, was Knoll nicht bekannt zu sein scheint. Sind damit auch Platos *Rep.* und *Leg.* ein Teil dieser unitarischen *Pol.* des Aristoteles?

14 Diese Überschrift habe ich von Knoll (S. 130) übernommen.

15 Knoll III S. 131, er zitiert Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch I, übersetzt und erläutert*, aaO. (FN 3), S. 59.

Das wäre die Konsequenz von Knolls methodischem Ansatz, wonach die Einheitlichkeit der Definitionen von Verfassung in verschiedenen Abhandlungen die kohärente Einheit eines Werkes beweist. Eine solche Argumentation ist natürlich absurd, und bestätigt, wie oben gezeigt wurde, dass es ein *non sequitur* ist, die Existenz gewisser identischer Aspekte beweise eine Einheitlichkeit in mehr als nur den beobachteten gemeinsamen Aspekten und schlösse grundsätzliche Differenzen in anderer Hinsicht aus. Hier wird der Gegenbeweis gegen Knolls Methode, von Gemeinsamkeiten her zu argumentieren, eindrücklich geliefert, da diese ungeeignet ist, selbst nur die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der platonischen Erörterung der Verfassungen etwa in *Rep.* VIII/IX und der des Aristoteles in *Pol.* (vgl. V 12) zu erlauben – Knoll müsste sie wegen der Gemeinsamkeit in den Grundelementen der Definition von Verfassung bestreiten; die Tatsache, dass Aristoteles wesentliche Elemente der traditionellen Definition von Verfassung nicht ändert, schließt eben nicht aus, dass er anderes, für ihn Wichtigeres, doch geändert hat – gegenüber Plato, oder in *Pol.* IV–VI gegenüber *Pol.* III. Knoll behandelt leider nie, worum es denn Aristoteles eigentlich geht, und auf den Nebenschauplätzen, auf die er ausweicht, wird die Schlacht nicht entschieden.

III. Argumente zum Verhältnis von Buch III zu der Buchgruppe IV–VI¹⁶

1. Unterarten von Verfassungen in Pol. III bzw. IV–VI

Knoll gibt meine Auffassung zum Verhältnis von Buch III zu IV–VI korrekt wieder; Aristoteles vertrete in *Pol.* IV–VI »eine veränderte Auffassung über Grundlage, Zahl und Verhältnis der Verfassungen zueinander« (S. 135). Er hält dies für »unzutreffend. Denn Aristoteles differenziert bereits in Buch III eine der sechs Verfassungsformen, das Königtum, in fünf Unterarten.« Das ist unzutreffend. Zunächst sind die Arten von Königtum in *Pol.* III 14 regional und zeitlich geschieden: das der Heroenzeit, das bei den Barbaren, die gewählte Tyrannis (Aisymneten), das spartanische Königtum, während in *Pol.* IV–VI es sich um als kontinuierliche Stufen der Entwicklung dargestellte Formen einer einzigen Verfassung handelt.¹⁷ Außerdem ist in *Pol.* III 14 eine der genannten Formen das Königtum Sparta. Sparta war nun für Aristoteles nie eine bestimmte Form königlicher Verfassung, sondern allenfalls eine Mischverfassung, in der manche ein königliches Element finden wollten (II 6 1265b35ff.), während Aristoteles selber bei der Beschreibung Sparta als Mischverfassung das Königtum nicht einmal erwähnt (IV 9 1294b18–34), und den Grund dafür liefert er in *Pol.* III, worauf sich Knoll doch bezieht. Nachdem er in III 14 fünf Arten von Königtum unterschieden hatte, möchte er diese genauer behandeln, aber in III 15 reduziert er das Thema seiner Untersuchung auf zwei, das »Allkönigtum«, welches dem König umfassendste Vollmachten gibt, und das spartanische. Er

16 Dies ist Knolls Untertitel (IV, S. 134).

17 Eckart Schütrumpf, »Probleme der Aristotelischen Verfassungstheorie in Politik« (zuerst 1976), jetzt in: ders., *Praxis und Lexis*, aaO. (FN 5), S. 92–113.

korrigiert sich dann erneut, denn nachdem er die Macht spartanischer Könige hauptsächlich durch ihr Strategenamt beschrieben hatte, fügt er hinzu:

»Eine Untersuchung über den Oberbefehl der beschriebenen Art betrifft mehr eine besondere Form der Gesetze als die Verfassung, denn in allen Verfassungen kann ein solches Amt vorkommen, weshalb dies vorerst beiseite bleiben soll. Die damit allein übrige Form des Königtums (das Allkönigtum, E. S.) bildet dagegen eine Art (eidos) von Verfassung...« (1286a2-a6).

Während dem spartanischen Königtum hier und noch pronorierter im nächsten Kapitel (16 1287a3-8) bestritten wird, eine Form von Verfassung zu sein, wird lediglich von der »allein übrigen Form des Königtums,« dem Allkönigtum, ausgesagt, es bilde eine Art von Verfassung – dass dies auch für die anderen Formen von Königtum gilt oder wo Aristoteles, wenn überhaupt, im Einzelfall den Schnitt zwischen königlicher Verfassungsform und gesetzlich vorgesehener Institution Königtum in einer Verfassung anderen Typs machen würde, verrät er nicht. Knoll hat auch eines der mittleren Bücher der *Pol.* gegen sich, wo das spartanische Königtum auch nur als »Teil der Verfassung« bezeichnet ist.¹⁸ Man muss auch die Argumentationsstrategie beachten. Die Unterscheidung der „Arten des Königtums“ in III 14 ist eine Vorüberlegung, die als Bestandsaufnahme alle Alternativen nennen soll, aus denen dann die eine ausgewählt wird, die den Typus Königtum am ehesten verkörpert und sich damit zur Gegenüberstellung mit der Aristokratie eignet. Die Unterarten von Demokratie und Oligarchie in *Pol.* IV-VI sind dagegen keine solche vorläufige »Fallstudie«. Jeder Versuch, aufgrund der Unterarten von Königtum in III 14 die Einheitlichkeit der Vorstellungen von *Pol.* III und IV-VI zu begründen, beruht auf einer Fehldeutung des Begriffs »Königtum«, das eben nicht nur »Verfassungsform« wie bei den Unterarten in IV-VI, sondern auch Institution in einer Verfassung wie in Sparta bedeuten kann, und so ist es in *Pol.* III gebraucht. Ich finde hier weiterhin den von mir kritisierten Fehler der unitarischen Methode, wenn Knoll den praxisfernen Charakter der Annahme von »Unterarten« in *Pol.* III 14-15 auf *Pol.* IV extrapoliert (S. 134 f.), gegen die klare Äußerung in IV 1.¹⁹

Für die politische Theorie ergibt sich, dass Aristoteles in *Pol.* III diese »Arten« vom Königtum auf einer gleitenden Skala politischer Machtbefugnisse mit den Extremen »alles« (das Allkönigtum) und »nichts« (Königtum als gesetzliche Befugnis ohne Verfassungsrang) einordnet (1285b33-37), während in den nicht mehr provisorisch so genannten, sondern wirklichen Unterarten von Verfassungen in *Pol.* IV (z.B. Kap. 4-6) und VI (Kap. 4-6) jeweils die *volle Macht* an andere Gruppen übergeht, und dies unter dem Gesichtspunkt der praktischen Bedeutung der Qualität politischer Verhältnisse nach einem Dekadenzmodell von der besten (s. u. 256) zur radikalsten Form. Es ist m. E. kein Zufall, dass das Modell der gleitenden Skala politischer Machtbefugnisse sich nur beim

18 *Pol.* V 1 1301b17-20.

19 In IV 1 1289a1-11 spricht Aristoteles von den Aufgaben des Staatsmanns, eine Verfassung einzuführen bzw. bestehenden Verfassungen »zu helfen« – total praktische Gesichtspunkte, die in *Pol.* III fehlten – und fordert dafür die Kenntnis der Unterarten von Demokratie und Oligarchie.

Königtum, und der Tyrannis (IV 10 1295a17), findet, ich kann mir nicht vorstellen, wie das bei anderen Verfassungen aussehen könnte.

Halten wir fest: die in der späteren Phase der platonischen Akademie betriebene Beschäftigung mit Klassifikationen und Unterscheidungen (*dihaireseis*) hat Aristoteles stark geprägt, wie sich überall in seinem Werk zeigt, auch bei der Behandlung des Königtums in *Pol.* III, aber diese ist nach zugrundeliegendem Prinzip und verfolgter Intention von ganz anderer Art²⁰ als die Entwicklung von Unterarten von Verfassungen in *Pol.* IV-VI. Beides, die Einordnung von Institutionen auf einer gleitenden Skala der Machtbefugnisse mit den Extremen »alles« und »nichts« (als Verfassungsform) oder von Verfassungen in einem Dekadenzmodell nach »beste« und »radikal«, sind Modelle, die in der politischen Theorie ihre Berechtigung haben und über deren Vor- bzw. Nachteile man diskutieren kann, aber unser Verständnis der aristotelischen politischen Philosophie leidet, wenn man die sachlichen Unterschiede ignoriert. Aristoteles verrät in *Pol.* III keine Kenntnis der Art der Unterscheidung von Unterarten einer Verfassung, wie er sie in IV-VI vornimmt (s.u. III2, S. 254). Die Unterscheidung der »Arten von Königtum« in *Pol.* III 14 bietet keinen Beweis für die Einheit der aristotelischen Konzeption in *Pol.* III-VI, den Knoll versuchte. Beide Betrachtungsweise könnten koexistieren; für die These, dass die Verfassungskonzeption in *Pol.* IV-VI gegenüber der in *Pol.* III geändert wurde, werde ich nachweisen, dass Aristoteles den gleichen Sachverhalt verschieden darstellt (s.u. IIIb; IIIc).

Ich liefere hier die Bestätigung für meine Eingangsbemerkung (o. 247 f.), dass die unitarische Richtung Aristoteles' politische Theorie verkürzt, weil sie die Vielfältigkeit seiner Vorgehensweisen und Ergebnisse gegen den Text bestreitet; hier bestreitet sie, dass Aristoteles sich zu der gleichen Frage – eine, die für ihn von erheblicher Wichtigkeit ist, nämlich die Klärung unterschiedlicher Arten –, in ganz unterschiedlicher Weise äußern kann, und sie unterstellt für *Pol.* IV Praxisferne (s.o. 252 mit Anm. 19). Könnte es sein, dass die vorgefassten Meinungen der unitarischen Interpreten ihnen den Blick auf die Vielfalt der von Aristoteles vorgetragenen Vorstellungen verstellen? Das führt zu einem verarmten Bild seiner Theorie, »ärmer Aristoteles« möchte man ausrufen! Es ist diese Verkürzung, gegen die ich mich mit der detaillierten Herausarbeitung von Unterschieden immer gewandt habe. Ich habe Knolls Behauptung über *Pol.* III 14/15 nicht etwa durch das Zitieren einer aus einem ganz anderen, vielleicht entlegenen Zusammenhang herangezogenen Bemerkung des Aristoteles widerlegt, sondern aus einer Bemerkung, die den von Knoll benutzten Abschnitt abschließt. Hat er den Abschnitt nicht ganz gelesen, hat er den Inhalt übersehen oder hat er ihn nicht verstanden? Die Benutzung des Kommentars²¹ hätte vor dieser Missdeutung bewahren können. Dieses Versäumnis nun gar als Grundlage einer doch recht massiven Kritik an meiner Methode und Position zu nutzen,

- 20 In Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch II-III, übersetzt und erläutert*, Bd. 9 Teil II, aaO. (FN 3), S. 538 f. habe ich nachgewiesen, dass die wesentlichen Gesichtspunkte des verfassungstheoretischen Behandlung in *Pol.* III 14 aus Plat. *Polit.* übernommen sind.
- 21 Ich hatte das in Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch II-III, übersetzt und erläutert*, Bd. 9 Teil II, aaO. (FN 3), S. 115 Anm. 2; 536-539 klargestellt; s. auch ders., »Probleme der Aristotelischen Verfassungstheorie in *Politik*«, jetzt in ders. ders., *Praxis und Lexis*, aaO. (FN 5), S. 92-113.

ist bedenklich und beunruhigend, zumal ja auch die Kenntnis der, oder Auseinandersetzung mit der Forschung fehlt. Knoll hat Charakter oder Funktion der Unterarten weder in *Pol.* III noch in IV-VI erfasst.

2. Zahl der Verfassungen

Ein Aspekt meiner Deutung der aristotelischen Verfassungstheorie ist die Beobachtung, dass sich in *Pol.* IV auch Aristoteles' Auffassung über die Zahl der Verfassungen geändert hat (s.o. S. 251). *Pol.* III ist in den ersten Worten eingeführt als Untersuchung »Über die Verfassung«. Nach der Klärung des Bürgerbegriffs (III 1-5) beginnt Aristoteles die eigentliche Verfassungsbehandlung in III 6 mit der Fragestellung, »wie viele« (*posai*) Verfassungen es gibt (1278b8). Im folgenden Kapitel entwickelt er das »berühmte Schema der sechs Verfassungen« (Knoll III, S. 131, zweimal) – es ist so berühmt, dass ich sie nicht aufzählen muss, es stellt drei richtigen Verfassungen drei Entartungsformen gegenüber. Man muss wissen, dass Aristoteles diese Frage nach der Zahl nicht wie ein Metzger (»darf es etwas mehr sein?«) beantwortet, sondern präzise. Nachdem er in *Poet.* Kap. 6 die sechs Teile der Tragödie abgeleitet hatte, fügt er hinzu: »und zusätzlich zu diesen gibt es keinen« (1450a12). Nichts deutet darauf hin, dass Aristoteles in *Pol.* III 6/7 mehr als die genannten sechs Verfassungen annehmen wollte.²²

Anders in *Pol.* IV-VI. Nach IV 1 kann der Staatsmann bei der Einführung einer Verfassung oder ihrer Veränderung (Gesichtspunkte der politischen Praxis, die in *Pol.* III fehlten, s.o. 252 mit Anm. 19) nur erfolgreich sein, »wenn er nicht in Unkenntnis darüber ist, wieviele (*posa*) Arten einer Verfassung es gibt« (1289a8), und Aristoteles wendet sich sogleich gegen diejenigen, die glauben, es gebe nur eine Art von Demokratie oder Oligarchie. Man muss betonen, dass er hier die gleiche Frage nach der Zahl stellt wie in III 6 (dort *posai*, hier *posa*), dass er sie in IV 1 aber sofort, in der gleichen Zeile, im gleichen Atemzug, mit dem Hinweis auf die von vielen verkannte Existenz von Unterarten beantwortet. Wie IV 2 1289b12-14 zeigt, ist das eine nicht von dem anderen zu trennen: »wir müssen zunächst abgrenzen, wieviele (*posai*) Formen von Verfassungen unterschieden werden können, da es ja mehrere Arten vom Demokratie und Oligarchie gibt.« Das Erfordernis, bei der Frage nach der Zahl der Verfassungen die Existenz der Unterarten mitzuberücksichtigen, könnte nicht stärker formuliert werden; umso auffälliger ist doch, dass das in *Pol.* III fehlt. Soll man wirklich glauben, dass Aristoteles das in III 6/7 verschweigen konnte, wenn dies doch ein notwendiger Aspekt der Bestimmung der Anzahl ist und wenn außerdem diese Kenntnis eine Voraussetzung für das Wirken des Gesetzgebers ist (IV 1)? Besonders da sich auch *Pol.* III an den Gesetzgeber richtet (1 1274b36 f.), sollte man diesem doch im Rahmen der Erörterung von Verfassung die Hilfe der Kenntnis der vollständigen Zahl von Verfassungen nicht verweigern wollen, die für sein Wirken so unerlässlich ist (s.o. zu IV 1, S. 251 mit Anm. 19). Diese Frage ist aber

22 In *EN* VIII 12 1160a31 ff. entwickelt Aristoteles ebenfalls ein Verfassungsschema von drei richtigen Verfassungen und drei Entartungsformen. Die Antwort auf die Frage nach der Zahl der Verfassungen in *Pol.* III 6 ist »sechs«.

nicht nur wichtig für die Praxis, sondern auch die Theorie: in V 12, bei der Auseinandersetzung mit Platons Vorstellungen vom Verfassungswandel, hält Aristoteles ihm last not least vor, er habe die Übergänge so behandelt, »als besäße jede nur eine Form, während es doch mehrere Oligarchien und Demokratien gibt« (1316b25-27, vgl. beim Thema Verfassungswechsel V 6 1306b17-21) – es sei betont, dass »mehrere« (*pleionon*) ein quantitativer Begriff ist, damit in der Terminologie der aristotelischen Kategorienchrift ein *poson* (Cat. 6 5b20-6a36).

Es kommt hinzu, dass Aristoteles an allen drei zitierten Stellen (IV 1; IV 2; V 12) bei der Betonung von Unterarten von Verfassungen nur auf Demokratie und Oligarchie verweist – gerade diesen wendet er sich in III 8, gleich nach dem Verfassungsschema, in einer »philosophischen Betrachtung«, die die Wahrheit offenbaren soll (1279b12-15), zu, aber ohne Unterarten zu erwähnen. Ist die Annahme von Unterarten, die in IV und V so betont wird, kein Teil der »Wahrheit« über diese beiden Verfassungen? Außerdem nimmt *Pol.* III 8 eine genauere Bestimmung der Bürgerschaft von Oligarchie und Demokratie vor: sie sind durch Reichtum bzw. Armut bestimmt, während die Zahlenverhältnisse nur akzidentell sind (s.u. V S. 265 f.). In IV 3 gibt Aristoteles als Grund für die Vielzahl der Verfassungen an, dass die Polis aus einer größeren Zahl von Teilen bestehe, er nennt die Reichen, die Armen und diejenigen mittleren Vermögens. Sofort differenziert er bei den Armen, indem er eine Untergliederung nach Tätigkeiten: Bauern, Händler, Handwerker einführt, ähnlich dann bei den Reichen nach Umfang des Besitzes, Abkunft oder *aretē*. Warum? Dies sind die Gruppen, die die Bürgerschaft in den verschiedenen Unterarten von Demokratie und Oligarchie stellen. Sich mit der Feststellung »Arme« oder »Reiche« zu begnügen wie in III 8 wäre unzulänglich angesichts der Existenz der Unterarten von Demokratien und Oligarchien. Ob es, wie in IV 1 und IV 2 – gleich zweimal zu Beginn dieses Buchs – um die Frage nach der Anzahl von Verfassungen oder, in IV 3, um die nach der Qualität der Bürger geht, Aristoteles kann sie nicht angehen, ohne wie schon gesagt, sofort, »im gleichen Atemzug«, die Erklärung so zu geben, dass sie die Existenz der Unterarten von Demokratien und Oligarchien berücksichtigt, und genau dies fehlt in *Pol.* III.

Wenn man sich die Bedeutung dieser von Aristoteles betonten Unterscheidung klar macht, dann kann man sich eigentlich nicht erklären, dass er in *Pol.* III 6/7, wenn er schon die Konzeption der späteren Bücher formuliert hatte, bei der Erwähnung dieser Verfassungen nicht wenigstens einen Hinweis auf die unerlässliche Differenzierung der Unterarten gibt. Es sollte doch zu denken geben, dass Aristoteles bei der identischen Frage nach dem *poson*, der Zahl der Verfassungen, in IV 1 zum ersten Male (!) in *Pol.* von der verkannten Existenz von Unterarten spricht, aber nicht in III 6/7, wo er genau dieses Thema (*posai*) behandelt, aber selber doch so, »als besäße jede nur eine Form, während es doch mehrere Oligarchien und Demokratien gibt«, um Aristoteles V 12 zu Platons unzureichendem Verständnis zu zitieren. Würde man nicht gerade von der Vorstellung der unitarischen Hypothese her fordern, dass Aristoteles sich in *Pol.* III 6/7 gegen das

Missverständnis schützt, er sei auch nur ein Platon, der die Differenzen nicht kennt,²³ indem er sagt: »wir werden später ausführen« – »*hysteron eroumen*« ist eine seiner Standardformeln –, dass wir hier differenzieren müssen? Ohne einen solchen Hinweis bekommt der Leser von III 6/7 einen falschen Eindruck von der aristotelischen Verfassungstheorie. Die Unterscheidung von Arten beim Königtum in III 14 nach dem Umfang der Kompetenzen ist ja Art (s.o. S. 252), als dass sie für die Unterscheidung der Unterarten von Demokratie und Oligarchie in IV-VI vorbereitet. *Pol.* III 6/7 bietet ein sehr schlichtes Schema der Verfassungen – das muss man zunächst feststellen, und man darf dann auch den nächsten Schritt zur Beurteilung machen: ein für den Aristoteles der Bücher *Pol.* IV-VI zu schlichtes Schema.

3. Unterschiedliche Beschreibung der Verfassungen in *Pol.* III gegenüber IV-VI

Von den Zahlen nun zur Substanz, von der Quantität zur Qualität. Ich muss mich hier auf die Demokratie beschränken: in III 6/7 ist sie eine »Entartungsform« (*parekbasis*, wörtlich etwa »auf Abwegen«). Sie wird hier in Bausch und Bogen verworfen: wie alle Entartungsformen wird sie von Politikern geleitet, die in die eigene Tasche wirtschaften, um sich dabei »gesundzustößen« (dies ist die aristotelische Analogie 1279a13-16), ganz nach dem demokratiefeindlichen Bild z.B eines Plato oder Isokrates.²⁴ Da gab es eigentlich nichts zu retten. Aber es geht auch anders.

In *Pol.* VI 4 beschreibt Aristoteles die beste Demokratie, deren Bürger die Bauern sind, die nicht viel Vermögen besitzen (1318b9ff.) – es bestätigt sich, dass die Unterscheidung von Gruppen innerhalb der Vermögensklassen in IV 3 die soziologische Grundlage der Unterarten der Verfassungen bildet. Unter dieser Verfassung von VI 4 gehen die Bauern ihrer Arbeit nach »und trachten nicht nach den Gütern anderer«, denn »Arbeit bereitet ihnen mehr Vergnügen als politische Aktivität und die Bekleidung eines Amtes, (zumindest) wo Amtsinhaber nicht hohe Einnahmen von der Bekleidung von Ämtern haben... denn (durch Arbeit) werden die einen von ihnen reich, während die anderen keinen Mangel leiden« (b14-21)... »Wenn sie so ihre politischen Ämter ordnen, müssen sie sich einer guten politischen Ordnung erfreuen; denn die Ämter werden immer von den Besten besetzt sein, während der Demos dies willig hinnimmt und keinen Neid gegen die Beseren hegt. Die Besseren und Angesehnen wird diese Verfassungsordnung zufriedenstellen, denn sie werden nicht von anderen, die schlechter sind, beherrscht; sie werden selber gerecht herrschen, weil andere die Rechenschaftsablegung kontrollieren... « (b32-38) – Das ist fast zu gut, um wahr zu sein: in einer Demokratie wird ein Ideal höchster Qualität von Herrschaft durch die Besten in den Ämtern verwirklicht, und um das gegen Korruption zu sichern, werden diese der Kontrolle des Demos unterstellt, in

23 Es ist von vielen beobachtet worden, u.a: in der Dissertation von Käthe Kahlenberg, *Beitrag zur Interpretation des III. Buches der aristotelischen Politik*, Diss. Berlin 1934, dass *Pol.* III sich ganz in platonischem Fahrwasser bewegt, der Verfassungsdiskussion des *Politikos*.

24 S. Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch II-III, übersetzt und erläutert*, Bd. 9 Teil II, aaO. (FN 3) S. 456 (zu 1279a18).

einer Art Gewaltenteilung,²⁵ in einer ungetrübten Harmonie und einem politischen Klima von gegenseitiger Rücksicht, kurz und gut: eitel Sonnenschein in der besten Demokratie. Die Beschreibung der Demokratie in *Pol.* III 6 stammt dagegen von einem anderen Planeten, einem düsteren Planeten, als die von VI 4. Das schlichte Schema von III 6/7 kannte nur zwei Kriterien: Gemein- oder Eigennutz der Herrschaftsausübung und despotischen Charakter der Herrschaft (6 1279a20 f.). In VI 4 wird der üble Zug entarteter Verfassungen, das in die eigene Tasche Wirtschaften, um sich dabei »gesundzustoßen«, ausdrücklich verneint. Der andere Zug entarteter Verfassungen nach III 6/7, eine despota sche Regierung über Freie zu sein, liegt in VI 4, wo »die Ämter immer von den Besten bekleidet werden« (1318b33), ebenfalls nicht vor. Kann irgendjemand, der die pauschale Verurteilung der Demokratie als Entartung in *Pol.* III 6-7 liest, sich vorstellen, dass eine Demokratie so anders aussehen kann?

Aristoteles selber entledigt sich des Korsets des m.E. zu Unrecht berühmten Schemas von III 6/7, wenn er in V 9, nach der Aufzählung der Eigenschaften, die die Amtsinhaber besitzen sollen, schreibt: »Oligarchie und Demokratie können sich annehmbarer Bedingungen erfreuen, obwohl jede hinter der besten Ordnung zurücksteht« (1309b31-35). Diese Bemerkung stößt uns nicht auf Oligarchie und Demokratie als Entartungen »richtiger Verfassungen« entsprechend III 6/7 zurück, sondern konzediert nur, dass manche das Ideal der »besten Ordnung«²⁶ nicht erreichen – dies ist ein neuer Maßstab, der in dem kümmerlichen Schema von III 6/7, das Unterarten von Verfassungen nicht kannte, nicht benutzt werden konnte. Aristoteles erkennt in V 9 an, dass Demokratie und Oligarchie »sich annehmbarer Bedingungen erfreuen« (*bikanōs*), vielleicht am besten dem englischen »pretty good« entsprechend. Erst wenn in den Unterarten von Oligarchie und Demokratie die ausgewogene Mäßigung ihrer besten Form einem strafferen oder anarchischen Charakter Platz macht, treten Probleme auf, bis hin zur Beseitigung einer verfassungsmässigen Ordnung. Diese Bandbreite gab es in *Pol.* III nicht, sicherlich nicht für Demokratie oder Oligarchie, und die »Unterarten« beim Königtum können nicht als äquivalente Vorstellungen zu den Unterarten der Verfassungen in IV-VI gelten.

Ich hätte gerne eine Erklärung, wie die negative Charakterisierung von Demokratie in III 6/7 irgendwie das, was Aristoteles dann in IV-VI an differenzierender Betrachtung vorbringt, vorbereiten kann. Oder umgekehrt: wenn Aristoteles bei der Niederschrift von III schon seine differenzierende Beurteilung von IV-VI vor Augen hatte, warum verdammt er dann in III 6/7 Demokratie so, obwohl dieses Urteil auf drei der vier Unterarten nach *Pol.* IV-VI doch gar nicht zutrifft? Das Sechterschema von *Pol.* III 6/7 ist berühmt, im Internet kann man finden, dass in Deutschland und den USA Professoren der Politologie, Philosophie und Jurisprudenz es in ihren Vorlesungen den Studenten als

25 S. Eckart Schütrumpf, »Politische Reformmodelle im vierten Jahrhundert. Grundsätzliche Annahmen politischer Theorie und Versuche konkreter Lösungen« in Walter Eder (Hg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v.Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?* Stuttgart 1995, S. 271 – 300.

26 Wohl von Oligarchie und Demokratie. Wenn Aristoteles hier an den schlechthin besten Staat dachte – in IV z.B. 3 1290a27; 11 1296b7 –, dann würden Oligarchie und Demokratie an einem noch höheren Maßstab gemessen und allein dadurch noch stärker aufgewertet.

die aristotelische Verfassungstheorie anbieten und zum besseren Verständnis durch eine Graphik erläutern – die differenziertere aristotelische Theorie von Pol IV–VI ist unbekannt und wird nicht erwähnt, die Möglichkeiten, die sich der Verfassungstheorie damit bieten, werden nicht gesehen und auch von Knoll nicht gewürdigt. Angesichts der differenzierten Darstellung der besten und der ihnen unmittelbar folgenden Arten von Demokratie in *Pol.* IV–VI ist es nach meinem Urteil völlig irreführend, die Definition der Verfassungen und ihre pauschale Beschreibung in III 6/7 als die endgültige aristotelische Position auszugeben, wie es die Unitarier tun. Es ist bedauerlich, dass die unitarische Richtung den Lesern das sauertöpfige Modell von *Pol.* III als die aristotelische Theorie zur Verfassung anbietet, anstatt aufklärerisch zu wirken und Professoren der genannten Disziplinen und anderen Interessierten zu zeigen, dass der Vorwurf der Demokratiefeindlichkeit, den man gegen Aristoteles aufgrund des Schemas von III 6/7 mit Recht erhebt, auf einer selektiven Lektüre beruht, die die andere, die glänzende Seite der Medaille nicht kennt oder bewusst ignoriert und somit das Ganze verzerrt beschreibt. Was not tut ist nicht das Wiederholen des fälschlich Abgedroschenen, sondern die Erweiterung des Blicks auf das Ignorierte. Manche mögen alles eher einfach, mögen eine Darstellung in Schwarz und Weiß, wie sie in *Pol.* III geboten wird – da gehen nur leider die Schattierungen des Weißen (Unterarten von Demokratie/Oligarchie in *Pol.* IV–VI) bei dem, was anderswo pechrabenschwarz (Demokratie/Oligarchie als Entartungen in *Pol.* III) war, verloren. Die kämpferisch unitarische Methode, wie sie Knoll betreibt, ist nicht einmal offen für eine unbefangene und akkurate Beschreibung des Gehalts des gesamten Textes. Die Anhänger dieser Methode stehen vor dem Dilemma, entweder diese Unterschiede, die ich ausführlich dargestellt habe,²⁷ zu ignorieren und zu bestreiten oder sie anzuerkennen und damit den eigenen Ansatz und sich selber zu widerlegen. In meinem Urteil hat die unitarische Angehensweise einen verheerenden Einfluss schon auf die Beschäftigung mit der aristotelischen politischen Theorie. Warum soll man auch über *Pol.* III hinauslesen? Wir wissen ja doch schon, was Aristoteles zu Verfassungen denkt, und was er später schreibt, kann ja nur eine Wiederholung oder Umformulierung des Früheren sein, und das kennen wir ja.

IV. Recht der Verteilung

Für Knoll ist »Verteilungsgerechtigkeit«, »distributive Gerechtigkeit« ein zentrales Konzept der aristotelischen politischen Theorie,²⁸ und zwar durchgehend in *Pol.*, sodass er meint, diese Tatsache zur Widerlegung der genetisch-analytischen Betrachtungsweise nutzen zu können. Ich selber habe früher in diesem Zusammenhang den Terminus »Gerechtigkeit« gebraucht, Knoll zitiert das (S. 140): »Gesetzgeber und leitende Politiker orientieren sich nicht an den Prinzipien distributiver Gerechtigkeit, sondern an dem, was

27 Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch IV–VI, übersetzt und erläutert*, Bd. 9 Teil III, aaO. (FN 3), S. 130–140.

28 Knoll III, S. 133 f.; IV, S. 135; VI, S. 140–143.

nützlich oder angemessen ist.«²⁹ Bei meiner Arbeit zu diesem Thema³⁰ habe ich gelernt, dass es hier nicht richtig ist, von »Gerechtigkeit« zu sprechen, erst recht nicht von »aristokratischer Gerechtigkeit«, weshalb ich in noch stärkeren Widerspruch zu einer für Knoll wichtigen Auffassung gerate, während ich daran festhalte, dass in der Tat diese Maßstäbe von Aristoteles aufgegeben (wenn er sie in *Pol.* je ernsthaft vertrat) und nicht nur durch das, »was nützlich oder angemessen ist«, sondern auch durch »notwendig« (IV 2 1289b18) ersetzt wurden.

»Gerechtigkeit« (*dikaiosyne*) ist nach EN V eine ethische Befindlichkeit, eine feste Haltung, die in den beiden Formen von »Gesamttugend« und »Teiltugend« vorkommt. Letztere hat es mit der Einhaltung oder Wiederherstellung von Gleichheit zu tun, und zwar wiederum in zwei Anwendungen: (1) bei der Verteilung von Ehrenstellung oder Geld für die Mitglieder des Staates, (2) bei der Korrektur von Verletzung von Gleichheit bei Vereinbarungen oder Verpflichtungen im Rechtsverkehr. Thomas von Aquin übersetzte diese mit »*iustitia distributiva*« bzw. »*iustitia regulativa sive correctiva*,« und diese Termini bzw. ihre neusprachlichen Äquivalente haben sich durchgesetzt, selbst wo sie nicht benutzt werden sollten, z.B. im Zusammenhang von Gleichheit in der Politik, wo Aristoteles in *Pol.* nicht »Gerechtigkeit« (*dikaiosyne*) verwendet, sondern »Recht« (*dikaion*). Diese »äußerer Tatbestände des Rechts« sind zwar »vom handelnden Subjekt ablösbar«,³¹ aber existieren nicht losgelöst von Gerechtigkeit, denn »Recht« ist »Gerechtigkeit« zugeordnet (*kata*, 5 1130b30-32), bzw. der Richter, der über die Verletzung von Recht, d.h. Gleichheit (*Pol.* III 9 1280a11), entscheidet, braucht diese ethische Qualität Gerechtigkeit, und so benutzt denn Aristoteles in *Pol.* Gerechtigkeit (*dikaiosyne*) wohl in diesem Zusammenhang (IV 4 1291a28), aber nicht dem der Zuweisung politischer Macht. Die Unterscheidung von »Gerechtigkeit« bzw. »Recht« ist nicht philologische Beckmesserei, sondern betrifft die Sache: die Verwendung des Terminus »Gerechtigkeit« in diesem Zusammenhang ist irreführend, da sie das im aristotelischen Sinne ethische Problem der Ausbildung der Qualität des Charakters zu einer *areté* unterstellt, damit den Blick auf die »politische Lösung« der hier auftauchenden Probleme verstellt, wie sie Aristoteles vornimmt.

Was ist nun die Bedeutung von »Recht bei der Verteilung« in *Pol.*? Knoll drückt sich nur sehr vage aus (S. 143): »Die Tatsache, dass Aristoteles in der *Politik* durchgängig Stabilitäts- und Gerechtigkeitserwägungen miteinander verbindet, stellt ein weiteres Argument für die Einheit des Werks dar.«³² Meines Erachtens nicht, wenn man sich die Durchführung dieses Themas genauer ansieht. Knoll (S. 143) zitiert: eine »Verfassung,

29 Zitiert aus Eckart Schütrumpf, »Verfassungen und politische Institutionen (Aristoteles *Politik* IV 1-16)« in: Otto Höffe (Hg.), Reihe: Klassiker Auslegen Bd. 23, *Aristoteles Politik*, Berlin 2001 (S. 121-136), S. 123.

30 Eckart Schütrumpf, »Gerechtigkeit«, in: Christof Rapp/Klaus Corcilius (Hg.), *Aristoteles-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, Stuttgart/Weimar 2011 (im Erscheinen).

31 »(V)om handelnden Subjekt ablösbare äußere Tatbestände des Rechts«, zu *dikaion*, Franz Dirlmeier, *Aristoteles Nikomachische Ethik*, in: Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung Bd. 6, Berlin 1974, 404 Anm. 100,5.

32 Vgl. Knoll, S. 143: »Deutlich geworden sein dürfte, dass Aristoteles in Buch V Erwägungen über Gerechtigkeit und Stabilität von Verfassungen verbindet.«

die nicht auf der Gerechtigkeit aufgebaut ist, hat es schwer, sich zu behaupten« (VII 13 1332b27-29) – die Übersetzung »Gerechtigkeit« zeigt, dass auch der Übersetzer Gigon³³ Aristoteles durch die Brille des Thomas las. Will Aristoteles sagen, dass eine Verfassung, die nach dem Recht gebildet ist, vor Umsturz gesichert ist – sozus. »weil nicht sein kann, was nicht sein darf«? Das scheint der Grundtenor Knolls zu sein, und Aristoteles nimmt das für den besten Staat wohl tatsächlich an. Aber ist das überall seine Überzeugung? Die grundlegende Behandlung dieses Themas findet sich in *Pol.* III 9, wo Aristoteles die Vorstellungen von Recht, die die Befürworter von Oligarchie und Demokratie vertreten, behandelt: die erst genannten glauben, ihre Überlegenheit an Besitz sei Überlegenheit an sich (und beanspruchen deshalb einen höheren Anteil an politischer Beteiligung), während die Anhänger der Demokratie ihre Gleichheit an Freiheit als Gleichheit schlechthin verstehen (und daher gleiche politische Beteiligung beanspruchen). Aristoteles erkennt diese Auffassungen zu einem Teil als berechtigt an und weist entsprechend den Befürwortern von Oligarchie und Demokratie ein minderes Ausmaß der Teilhabe an der Verfassung zu, während ein größeres denen zusteht, die am meisten zum Telos der Polis, dem gut Leben, beitragen, und das sind die, die politische *arete* besitzen (1281a4-7, zit. u. S. 261). Dies wäre eine Art aristokratischer Verfassung mit minderen politischen Befugnissen für Reiche und Freie, ausschließlich hergeleitet nach dem Umfang oder Wert des jeweiligen Beitrags zum Verwirklichen des Telos der Polis. Das könnte eine brauchbare Erklärung der Zuweisung politischen Einflusses an unterschiedliche Gruppen sein – wenn nicht Aristoteles sofort davon abrückte.

Im folgenden Kap. III 10 wirft Aristoteles die Frage auf, wer der Souverän der Verfassung sein soll. Gegen eine Regierung von Armen oder Reichen wendet er nicht ihre relative Schwäche hinsichtlich distributivem Recht ein, sondern die Tatsache, dass sie ihren politischen Gegner ausplündern würden. Aber er erhebt Einwände auch gegen die Regierung der Guten bzw. des einen Besten; in diesem Falle würde der Rest »ohne Anerkennung« (*atimoi*, heute vielleicht: »diskriminiert«) sein. Die Guten bzw. der eine Beste erfüllten nun doch gerade nach III 9 beispielhaft das Erfordernis des »Rechts bei der Verteilung«, aber das ist eben nicht genug. Diese Äußerungen in III 10 können nur als eine Wendung des Interesses von den Regierenden auf die Regierten hin verstanden werden. Zweierlei ist hier von Bedeutung: 1. Es genügt nicht, auf die Qualität von Gruppen nach ihrem Beitrag zum Telos der Polis entsprechend dem Prinzip von distributivem Recht zu achten, man muss vielmehr die Reaktion der dabei Ausgeschlossenen berücksichtigen – das ist die Betrachtung »von unten«. 2. Allein die Existenz einer großen Zahl von Menschen, die von einer aristokratisch geprägten Eliteherrschaft ausgeschlossen sind, reicht als Einwand gegen diese aus; und die Ausgeschlossenen müssen sich keinem Test ihrer Qualitäten stellen. Dies ist nichts Neues in *Pol.*: in II 5 1264b6 hält Aristoteles der politischen Struktur von Platons *Rep.* entgegen, dass immer die gleichen Männer regierten; dies sei oft der Grund politischer Unruhen, nicht nur bei Männern mit kriegerischer Natur, sondern auch solchen, die keinen Anspruch auf Wertschätzung besitzen.

33 Ich habe für *Pol.* Gigons Übersetzung Wort für Wort geprüft und ihre häufige Unbekümmertheit um Genauigkeit als eine Quelle für gravierende Missverständnisse angesehen.

Wenn je jemand einen Staat entworfen hat, der die politischen Befugnisse aufgrund der Eignung für die Aufgaben und des Beitrags zum Glück des Staates zuweist, im Einklang mit einem Prinzip, das bei Aristoteles »distributives Recht« wird, dann war das Plato in *Rep.*, aber für Aristoteles ist der Glaube, damit habe man eine stabile Verfassung geschaffen, eine schwere Fehleinschätzung.

Wie löst Aristoteles die Aporie von III 10? Mit der Empfehlung in III 11, dass »eher die Menge der Souverän sein soll als die Besten, die nur wenige sind.« Diese Menge besteht nun ausgerechnet aus Leuten, die »keinen einzigen Anspruch auf moralische Qualität erheben können« (1281b24 f.), aber wie beim Froschkönig verbirgt sich unter dieser abstoßenden Schale eine andere Natur: »die Menge kann, wenn sie versammelt ist, besser als die einzelnen (sehr Guten) sein, nicht als Einzelner, sondern alle zusammen« (b1 f.). Man könnte denken, dass sie mit der summierten *arete* das Erfordernis distributiven Rechts erfüllen. Aber sie werden den Ansprüchen von gut Leben, Glück (III 9), nicht gerecht, denn es gibt kein Glück der Gemeinschaft ohne das jedes Einzelnen (II 5 1264b17-24). Und Aristoteles hat die politische Ordnung in III 11 als eine Antwort auf die andernfalls existierende Feindseligkeit eines großen Teils der Bevölkerung hingestellt (1281b28 f.), er unterlässt es, diese Ordnung als »gerecht« darzustellen, aber er spricht vom Nutzen (b34-36, s.o. 259)! Mit der Einführung distributiven Rechts in III 9 – das ist die erste Erwähnung in *Pol.* – hat die kritische Erörterung begonnen, distributives Recht ist aber damit nicht auch schon als Prinzip der politischen Ordnung etabliert. Gerade umgekehrt: kaum hat Aristoteles dieses Prinzip entwickelt, und schon werden dessen Grenzen gezeigt, nach meiner Deutung in einem Maße, dass distributives Recht für die Gestaltung der Verfassungsordnung zunächst in *Pol.* III wenig Bedeutung behält. Wieder unterscheide ich mich von Knoll darin, dass ich die Weiterentwicklung eines Problems in der aristotelischen Argumentation verfolge.

In *Pol.* V 1 kommt Aristoteles auf das distributive Recht, zurück, er verweist (1301b36) auf die frühere Behandlung, das ist III 9. Ich lese auch aus V 1, dass Aristoteles nicht auf distributives Recht als Prinzip staatlicher Ordnung setzte, aber hier von einer anderen Seite her als in III 9-11. Die Erörterung distributiven Rechts in V 1 hat mit der von III 9 zunächst den eher kritischen Teil gemeinsam, den Hinweis auf den Streit von Befürwortern von Oligarchie und Demokratie und die Tatsache, dass diese auf ihren inferioren Platz verwiesen werden; der positive Teil in III 9 endete:

»denjenigen, die am meisten zu einer Gemeinschaft dieser Art beitragen, steht ein größerer Anteil am Staat zu als denjenigen, die an freier Geburt und Abkunft gleich oder überlegen, jedoch an der für einen Bürger notwendigen charakterlichen Qualität ungleich sind« (1281a4-7).

V 1 hat zunächst den gleichen Aufbau wie III 9, indem zuerst die – verfehlten – Vorstellungen der Befürworter von Demokratie und Oligarchie dargestellt werden. Nach III 9 erwartet man, dass nun der einzige schlechthin richtige Anspruch, der auf *arete* beruht, eingeführt wird, und in der Tat wendet sich Aristoteles in *Pol.* V 1 dem zu:

»diejenigen, die sich durch hervorragende persönliche Qualität auszeichnen, dürften von allen mit dem größten Recht innenpolitische Auseinandersetzungen beginnen, aber sie tun es am wenigsten« (1301a38-40).

In V 1 ist die Rechtmäßigkeit eines politischen Kampfes der Guten völlig uneingeschränkt bestätigt (*dikaiotata*), aber die Aktion nur als hypothetische Möglichkeit, im sog. »Potentialis«, konzediert (»sie dürften von allen mit dem größten Recht innenpolitische Auseinandersetzungen beginnen«), worauf aber nicht der Nachsatz im Potentialis folgt, sondern der Indikativ als brutaler »Realis«: »sie tun es am wenigsten«. Das klingt fast süffisant, mit dem Aufbau der Erwartung, die man in diejenigen setzen möchte, die »mit dem größten Recht« eine Aufstand unternehmen dürfen, und der herben Enttäuschung des reality check, der in *Pol.* III 9 fehlt. Den Zusatz in *Pol.* V 1 (»aber sie tun es am wenigsten«) könnte man in freier Umgestaltung paraphrasieren: »Stell' dir vor, es gibt eine Revolution, und kein guter Mann geht hin.« Die Leute, auf denen die Hoffnung für höchste Qualifikation in der Politik liegt, akzeptieren als Duckmäuser ihre inferiore Stellung, vielleicht weil sie sich lieber ins Privatleben zurückziehen, wie das Aristoteles gerade bei diesem Schlag von Menschen beobachtet.³⁴ Die größte Hoffnung aufgrund distributiven Rechts (s. u. Anm. 37) erweisen sich als Feiglinge oder Privatiere.

Erst danach verweist Aristoteles in *Pol.* V 1 auf die frühere Behandlung distributiven Rechts in III 9. Er unterscheidet jetzt zwischen »arithmetischer« Gleichheit, die die Anzahl der Berechtigten berücksichtigt, und proportionaler, die das Verdienst in Rechnung stellt. Arithmetische Gleichheit aufgrund der großen Zahl besitzt am ehesten der Demos; proportionale Gleichheit gilt für Adel, *arete* und Besitz (1301b40-1302a2). Aristoteles empfiehlt, dass man Verfassungsordnungen nicht nach nur einer dieser Formen von Gleichheit ordnet, sondern beide verbindet. In *Pol.* III erfüllten die Befürworter von Demokratie nach dem Recht der Verteilung aber nur einen untergeordneten Anspruch auf Teilhabe am Staat, während in V 1 eine solche Herabsetzung nicht ausgedrückt ist. Ich sehe hier mehr als nur eine geringe Modifikation von *Pol.* III 9. Man muss jedenfalls zugeben, dass Aristoteles in V 1 andere Akzente setzt: anstelle die Führungsrolle derer, die *arete* besitzen (III 9), zu bestätigen, wird in V 1 ohne jede Gewichtung eine Verbindung der beiden Formen von Gleichheit, derjenigen, die auf der Zahl wie der anderen, die auf *arete* beruht, gefordert – und zwar als Antwort auf die Erfahrung, dass »keine solcher Verfassungen«, die die Verbindung der beiden Formen von Gleichheit unterlassen, »dauerhaft ist« (1302a4 f.) – ihre Einführung muss also auch allgemein segensreich sein, nicht nur in der Politie, wie Knoll angibt (VI S. 141), sie ist ja in der Demokratie von III 11 verwirklicht (1281b34-36), der besten Demokratie von VI 4 (s.o. 356 f.) und den aristokratischen Mischverfassungen (IV 7 1293b14-21).

Dies ist z.T. eine dekonstruktive Deutung, sie bestreitet, dass der Hinweis, Aristoteles »verbinde« Stabilitäts- und Rechtserwägungen »durchgängig... miteinander«,³⁵ oder einedürre Paraphrase von Stellen, wo distributives Recht genannt wird (Knoll VI, 140-143), die aristotelische Argumentation auch nur oberflächlich erfasst oder Erkenntniswert hat,

34 *Pol.* VII 2 1324a25ff.

35 Nach Knoll VI S. 143, s. o. S. 259.

und untersucht stattdessen in subtiler Interpretation und Abwägung, in welche Weise Aristoteles jeweils in *Pol.* dieses Prinzip behandelt. Meine Deutung stellt wesentliche Elemente der Argumentation von Knoll, mit der er wiederholt auf sein Buch mit dem Titel »Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit«³⁶ verweist, in Frage: Statt »Gerechtigkeit«, der Ausbildung und Praktizierung einer ethischen Haltung, bildet die durch antagonistische Gruppeninteressen bedrohte Qualität der politischen Verhältnisse den Brennpunkt der Erörterung des Aristoteles; und ein zugegeben aristokratisches Verständnis des distributiven Rechts in *Pol.* III 9 wird sofort in III 10 »von unten« unterhöhlt, mit dem Ergebnis, dass eine Verfassung empfohlen wird (III 11), die sich nicht auf dieses Prinzip stützt. Nach V 1, in einer Betrachtung »von oben«, ist mit denjenigen, die im höchsten Maße nach dem Maßstab distributiven Rechts³⁷ den größten Anteil an der Polis verdienen, kein Staat zu machen, da sie mangels Masse oder Mumm nicht für eine ihrem Wert entsprechende politische Stellung kämpfen. Die politischen Duckmäuser machen distributives Recht, soweit es entsprechend III 9 den vorrangigen Anspruch der Guten begründet, zu einem rein theoretischen Konzept, das für die politische Realität weitgehend irrelevant wird. Die Bedeutung des Einflusses aristokratischer, oder spezifischer, um eine Verwechslung mit Aristokratie im Sinne von Adel zu vermeiden – die Bedeutung des Einflusses persönlich herausragender Qualität wird zusätzlich verwässert, weil arithmetische Gleichheit, die allein das Vorhandensein der Zahl berücksichtigt, als ebenbürtig mit geometrischer, die persönlich herausragender Qualität honoriert, hergestellt werden soll.

Es ist zuzugeben, dass Menschen mit politischen Unruhen reagieren, wenn ihre Rechte verletzt werden (V 12 1316a39-b1), aber Staaten, die das Recht der Verteilung respektieren, sind deswegen nicht schon vor Aufständen sicher; manche Gruppen bilden sich Verletzung nur ein – sie hegen ein falsches Rechtsbewusstsein. Die Berücksichtigung der Vorstellungen, d.h. dessen, was Menschen glauben (V 2 1302a24; 26), ist ein wichtiger Aspekt dieser Erörterung, womit Aristoteles sich noch mehr vom objektiven Prinzip distributiven Rechts entfernt. Das Prinzip distributiven Rechts hat angesicht des Verhaltens von Menschen, das Aristoteles vorurteilsfrei, und nicht immer mit der größten Hochachtung für das, was er beobachtet, schildert, wenig Chancen. Diese Deutung sieht in Aristoteles nicht einen illusionären Träumer, für den Rechtsprinzipien die Welt regieren, sondern einen realistischen, unvoreingenommenen Beobachter politischen Geschehens, das leider nicht schönen Regeln von Recht folgt³⁸ – ein oberstes Gericht, das solche Regeln durchsetzt, und ein Staatsschutz, der die Gegner der Verfassung beobachtet und vor Gericht bringt, exsistierte zu seiner Zeit noch nicht, und es ist vielleicht

36 Manuel Knoll, *Aristokratische oder demokratische Gerechtigkeit? Die politische Philosophie des Aristoteles und Martha Nussbaums egalitaristische Interpretation*, München 2009. Ich habe das Buch nicht gelesen.

37 *Dikaiotata* (1301a39), die höchste Steigerung des *ti... dikaiion*, das Aristoteles allen anderen konzediert (a36).

38 In Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), S. 232, verwies ich auf V 7 1307a23, wonach die Aristokratie einen Verfassungsturz zur Demokratie erfährt – entgegen dem Recht nach der Verteilung!

die Abwesenheit aller modernen Maßnahmen zum Verfassungsschutz, weshalb Aristoteles das Bild eines eher brutalen bzw. fragilen innenpolitischen Klimas zeichnet. Dies verdiente, untersucht zu werden. Aristoteles ist pessimistisch im Hinblick auf das Recht bei der Verteilung, aber zeigt eine fast »irrational exuberance« (eine Formulierung A. Greenspans) hinsichtlich des Erfolgs institutioneller Regelungen für eine beste Demokratie, die ja in Wirklichkeit eine Art gemischte Verfassung ist (s.o. 256 f.).

Konstruktiv ist in meiner Deutung die Beobachtung, dass eben diese Berücksichtigung von arithmetischer *und* geometrischer Gleichheit, also der Zahl der Anhänger des Demos und etwa des Besitzes der Befürworter der Oligarchie, zum neuen Rechtsstandard aufgewertet wird, denn nach V 7 kommt es zur Auflösung von Verfassungen »wegen der Verletzung des Rechts« und damit bezieht sich Aristoteles auf die »nicht schöne Mischnung« von Demokratie und Oligarchie (1307a5-12). Nicht das aristokratische Modell distributiven Rechts, sondern das integrierende der gleichberechtigten Beteiligung von Gruppen, die arithmetische bzw. geometrische Gleichheit repräsentieren, von Demokratie und Oligarchie, setzt den neuen Maßstab von »Recht«.

V. Kriterien zur Einrichtung der passenden Verfassung

Nach welchem Prinzip soll man aus den um die Macht konkurrierenden Gruppen die Regierenden bestimmen und welche Verfassung soll man wählen, wenn distributives Recht entfällt? Das für *Pol. III* typische Vorgehen, die zu behandelnden Gegenstände in der Form von Aporien zu präsentieren,³⁹ ist leicht eine Quelle von Missverständnissen, da vorläufige Ergebnisse als endgültig gedeutet werden können: am Ende von III 9 glaubte man, ein brauchbares Konzept des Rechts bei der Verteilung zu haben, um dann in III 10 zu lernen, dass das Ergebnis: »ein höherer Anteil am Staat steht Männern mit *aretē* zu« (9 1281a4-7) zu dem innenpolitischen Problem führt, dass eine größere Zahl von politischer Mitwirkung ausgeschlossen ist. Nach III 11 ist es gefährlich, dass »viele politisch ehrlos sind« (1281b28-30). Aristoteles beschreibt zwar die Bedingungen und gibt in III 11 eine ad hoc Antwort, aber dafür, wie man die Existenz einer großen Zahl derer, die politisch beteiligt zu werden drängen, bei der Entscheidung über eine dauerhafte Verfassung ins Kalkül ziehen kann, hat Aristoteles in *Pol. III* noch kein konzeptuelles Instrumentarium⁴⁰ – als Anhänger der genetisch-analytischen Betrachtungsweise schreibe ich »noch nicht«, denn dieser eher unbefriedigende Zustand, dass Aristoteles die immens wichtige Bedeutung der Zahlenverhältnisse innerhalb der Bürgerschaft kennt und betont, ohne aber ein theoretisches Konzept zu haben, das ihr gerecht wird, sollte behoben werden.

39 Schütrumpf, *Aristoteles Politik Buch II-III, übersetzt und erläutert*, Bd. 9 Teil II, aaO. (FN 3), S. 100-104.

40 S. Eckart Schütrumpf, »Principles and goals of the constitutional theory in Aristotle's Politics book IV«, in Francisco Lisi (Hg.), *The Harmony of Conflict. The Aristotelian Foundations of Politics*, Aalen (im Erscheinen 2012).

In IV 12⁴¹ will Aristoteles untersuchen, welche Verfassung wem nützt – ich verstehe nicht, warum Knoll (VI S., 139, s.o. IV S. 259) dieses Interesse am jeweils Nützlichen bestreiten will, wenn doch Aristoteles es in IV 11 sogar über das Befolgen der normativen Rangfolge der Verfassungen stellt: »Wenn auch die eine Verfassung wertvoller ist, so steht doch dem nichts im Wege, dass einigen eine andere Verfassung mehr nützt« (1296b10).⁴² In dem darauf folgenden Kap. IV 12 geht Aristoteles von dem überall gültigen Prinzip aus, dass »der Teil des Staates, der den Fortbestand der Verfassung wünscht, stärker sein soll« (1296b15 f.). Um zu bestimmen, welche Gruppe stärker ist, unterscheidet er in der Polis qualitative Merkmale wie freie Geburt, Reichtum, Adel, Bildung (es sind die IV 3 genannten Untergruppen der »Reichen«, s.o. III 2, S. 255) von quantitativen. Er nimmt an, dass ein »Teil« der Polis das qualitative Merkmal, der andere das quantitative besitzt, z.B. dass die Armen an Zahl den Reichen überlegen sind. Welche Gruppe an Stärke überlegen ist, soll ermittelt werden, indem man die Überlegenheit einer Gruppe in einer Kategorie, etwa Qualität, gegen die Unterlegenheit in der anderen, Quantität, abwägt.

»So besteht der Natur entsprechend die erste Demokratie dann, wenn die Gruppe der Bauern (in der beschriebenen Weise) überlegen ist, dagegen die letzte Form, wenn die Gruppe der Handwerker und Lohnarbeiter überlegen ist« (1296b24-30).

Dieses Verfahren der Bestimmung der relativen Stärke von Gruppen kann sogar zur Empfehlung der schlimmsten Form von Demokratie als der »naturgemäß« einzurichtenden Verfassung führen – weiter entfernt von dem aristokratischen Prinzip distributiven Rechts nach *Pol.* III 9 könnte man kaum sein! IV 12 ist das einzige Kapitel der *Pol.*, das die Kriterien entwickelt, die allgemein, überall für die Entscheidung, welche Verfassung unter den jeweils gegebenen Umständen einzurichten ist, angewandt werden sollen.⁴³ Weder »Gerechtigkeit« noch »Recht« sind unter den Kriterien genannt, und das verwundert nicht bei Aristoteles' kritischer Einstellung zur praktischen Bedeutung oder überhaupt Umsetzbarkeit oder Tauglichkeit (feasibility) von »Recht bei der Verteilung« (o. IV, S. 262–264). Es gibt hier kein »Recht« auf politische Teilhabe, keine »Bürgerrechte«, die auf einer »Grundrechtsberechtigung« beruhen – das gehört in eine andere Ära. Die Kriterien, die Aristoteles hier entwickelt, sind Qualität *und* Quantität als Elementen der Stärke von Gruppen, und Quantität auf dem Hintergrund des Bedrohungspotentials der politisch Entrichteten. Dieser Aspekt war noch nicht ernst genommen, wenn Aristoteles in *Pol.* III 8 das Zahlenverhältnis in Demokratie und Oligarchie als akzidentell herunterspielte, und ist verschieden von dem Verfahren zur Bestimmung des »Rechts bei der Verteilung« in *Pol.* III 9, wo Aristoteles nur Qualitäten berücksichtigt hatte, abgestuft nach ihrem Beitrag zum Telos der Polis. Erst das folgende Kapitel brachte

41 Ausführlicher Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), S. 206–222.

42 In Schütrumpf, *Die Analyse der Polis durch Aristoteles*, aaO. (FN 2), S. 152 habe ich dies in dem größeren Zusammenhang von *Pol.* IV–VI erörtert.

43 In V 1 setzte Aristoteles dagegen mit arithmetischer und geometrischer Gleichheit zwei Prinzipien als bekannt voraus, sein theoretischer Beitrag besteht in der Forderung, sie gleichberechtigt zu verbinden.

überhaupt das Problem der Zahl derer, die bei der Berücksichtigung der Qualität politisch nicht repräsentiert sind, auf, und III 11 bot dafür eine ad hoc Lösung, die Verfassung nach Solonischem Muster. Aber, wie es typisch für den Charakter von *Pol.* III ist, der auf Qualität abhebt, mussten die potentiell Ausgeschlossenen sich hier die Teilhabe an Staat noch »verdienen«, in der Form von »summiertes Tugend«. Nichts davon in IV 12: die Zahlen aufzubieten, ist ein Element der Stärke (vgl. VI 2 1317b9). Die Bedeutung der Zahl als Element der Stärke, die ich bei Knoll nicht erwähnt finde, wird aus Aristoteles' Polemik gegen Plato deutlich, der verkannt habe, dass der Umsturz von der Oligarchie zur Demokratie stattfinde, »wenn die Zahl der Armen zunimmt« (V 12 1316b11f.).

Der Ausgangspunkt von IV 12 ist die Frage, welche Verfassung wem nützt. Dies ist die Einlösung der Konzeption des Eingangskapitels von *Pol.* IV, wo Aristoteles eine neue, umfassende Einleitung zur Verfassungsbetrachtung entwickelt.⁴⁴ Die genannten Alternativen sind (mit einer Ausnahme) unterschiedliche Relationen zwischen Bedingungen in der Polis und ihrer Verfassung, sie reichen von der besten Verfassung bis zu einer, die hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt (1288b16-19; b28-33). Der einzige Gesichtspunkt, den Aristoteles in IV 12 bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Verfassung nennt, ist »wem welche Verfassung nützt« und damit setzt er das in IV 1-2 entwickelte Prinzip der Relation von Verfassung und gegebenen Umständen praktisch um. Zum einen gibt es keinen Anhaltspunkt, bei den in IV 1 angesprochenen spezifischen Voraussetzungen, denen eine Verfassung entsprechen soll, die von Knoll aufgeführten (S. 137 »Lage«) auch nur zu erwägen, sie sind nicht genannt. Zum anderen nennt Knoll anstelle des spezifischen Konzepts von IV 1 der zu bestimmten Verhältnissen »passenden« Verfassung, bzw. noch stärker: der »notwendigen Verfassung« (IV 2 1289b18) die Attribute »naturgemäß, gerecht und zuträglich« (S. 137). »Gerecht und zuträglich« sind die Urteile, die Aristoteles in *Pol.* III bisweilen bei der Erörterung von Verfassungsregelungen trifft,⁴⁵ auch in VII,⁴⁶ aber in diesem Zusammenhang nie in IV-VI.⁴⁷

Nirgendwo in *Pol.* wird die Einrichtung einer Verfassung, die Dauer haben kann oder soll, häufiger diskutiert als in IV-VI. Da hätte es Aristoteles genügen können, auf das »Recht bei der Verteilung« hinzuweisen, wenn dies für ihn so grundlegend war, aber das hat er eben nicht getan. Ich erkenne bei Knoll zwei hermeneutische Fehler: einmal (1) eine unzulässiges Ausweiten eines Prinzips, das allenfalls beschränkte Bedeutung hat, zum anderen, und als Folge davon, (2) die Verneinung der Existenz oder Gültigkeit anderer Prinzipien, die das eine zu Unrecht überschätzte in seiner Bedeutung einschränken

44 Dass diese dann rückwirkend auch für die völlig andere Verfassungsbetrachtung von *Pol.* III gelten soll, als »Klammer« (Knoll, S. 136), ist eine unitarische Konstruktion.

45 III 13 1284b24; 17 1287b39; 1288a1.

46 VII 2 1324b33; 9 1329a16.

47 Wenn er das in diesen drei Büchern einmal erwähnt (V 8 1308a12), dann nicht im Zusammenhang mit der *Einrichtung* einer Verfassung, sondern dem *Verhalten* in einer bestehenden Verfassung; eigentlich für Umsturz anfällige Aristokratien und Oligarchien können Bestand haben, wenn ihre Mitglieder miteinander »demokratisch« umgehen; denn was die Demokraten bei der Masse wünschen, das sei bei Gleichen untereinander »nicht nur gerecht, sondern auch nützlich«. Gegen Knoll fordert Aristoteles in Aristokratien eine demokratische Form von Gerechtigkeit.

oder völlig ersetzen. Knoll unterstellt für *Pol.* IV-VI eine politische Bedeutung von »Gerechtigkeit«, wo doch Aristoteles andere Kriterien, hauptsächlich eine Abwägung der Faktoren von Stärke, empfiehlt. Die Bedeutung der Stärke, die Knoll bestreitet, wird aus Aristoteles' Polemik gegen Plato deutlich, der verkannt habe, dass der Umsturz von der Demokratie zur Oligarchie eintrete, »wenn die Reichen stärker als die Menge sind« (V 12 1316b12 f.). Statt als Interpret – unzulässigerweise – ein Prinzip (»Gerechtigkeit«) überall vorausszusetzen und die eigene Konstruktion in einem klassischen Zirkelschluss gar als Grundlage für den Nachweis der Einheit der *Pol.* zu benutzen, sollte man darstellen, was Aristoteles im Einzelnen tut, welche spezifischen Empfehlungen er für spezifische Verfassungen gibt, an welchen Prinzipien er sich dabei orientiert, u.s.w. Eine solche Darstellung würde das Verständnis der aristotelischen Methode und Intentionen fördern. Dagegen vermittelt eine Darstellung, die nicht zunächst einmal genau in jeder Einzelheit das Vorgehen in *Pol.* III und in IV-VI und die Aristoteles jeweils leitenden Grundsätze und benutzten Kategorien beschreibt und dann analysiert, sondern sofort eine Kollage vornimmt, entweder ein verschwommenes Bild bzw. ein Mischmasch, dessen einzelne Bestandteile nicht mehr isolierbar sind. Der beste Gegenbeweis gegen dieses Vorgehen ist, dass die von Knoll zusammengebrachten Gesichtspunkte »naturgemäß, gerecht und zuträglich« (S. 137) sich bei Aristoteles eben nicht in ein und demselben Argumentationszusammenhang finden, und dass die von Knoll behaupteten Ergebnisse von Aristoteles nie so formuliert werden. Es wird von Unitariern nicht analysiert, ob die von ihnen zusammengebrachten Elemente überhaupt miteinander vereinbar sind. Die klarer denkenden Unitarier sind instinktiv Eklektiker, da sie sich für ein Konzept entscheiden, die anderen schmeißen Heterogenes in einen Topf, wobei dann Aristoteles' analytische Schärfe in der Trennung von Konzepten und Kategorien auf der Strecke bleibt. Es werden Dinge postuliert, die nicht nachvollziehbar sind.

Das eklektische Verfahren der Unitarier unterdrückt, was zu ihrer aus der Lektüre der ersten Bücher der *Pol.* gewonnenen These nicht passt. Sie können z.B. nicht anerkennen, dass Aristoteles das praktische Problem der Qualität der politischen Verhältnisse und die Stabilität von Verfassungen zum zentralen Gegenstand seines Nachdenkens über die Aufgabe des Staatsmanns macht, weil man das in *Pol.* III nicht findet. Das Vorgehen, eine einzige bestimmte Konzeption über die Differenzierungen zu stellen, die Aristoteles vornimmt, den Reichtum an differenzierter Beschreibung und Wertung auf ein pauschal beschriebenes Konzept zurück- und zurechtzustutzen, ist ein hermeneutischer Sündenfall – das Vorverständnis wird nicht korrigiert, sondern gegen neuere Einsichten, die zur Revision der früheren zwingen müssten, unbelehrbar aufrechterhalten. Die Verkürzung auf pauschale Verallgemeinerungen ist überdies ein Verstoß gegen ein Prinzip, das Aristoteles in *Pol.* aufstellt.⁴⁸ Und die Wirkung dieses Vorgehens ist sicherlich nicht Erweiterung unserer Kenntnis, sondern eine bedauerliche Simplifizierung der recht komplexen Vorstellungen dieses Philosophen.

48 *Pol.* I 13 1260a24-28 gegen Platos zu allgemeine Bestimmungen.

Zusammenfassung

Gegen den Versuch von Manuel Knoll, die unitarische Deutung von Aristoteles *Pol.* als bessere Alternative zur genetisch-analytischen nachzuweisen, wurden zunächst methodische Einwände erhoben. Weiterhin hält seine Argumentation, Aristoteles vertrete in *Pol.* III die gleiche Konzeption von Verfassung, wie sie sich in *Pol.* IV-VI findet, einer Prüfung nicht stand: weder gibt es in *Pol.* III eine Entsprechung zur Unterscheidung der Arten von Verfassungen in der Weise, wie sie zentral für *Pol.* IV-VI ist, noch teilt *Pol.* III die eher positive Einschätzung von Arten von Demokratie und Oligarchie, wie sie in *Pol.* IV-VI entwickelt wird. Auch die von Knoll unterstellte Bedeutung von Gerechtigkeit für die Stabilität der Verfassung ist der aristotelischen Darstellung in *Pol.* IV-VI fremd. Insgesamt wird Knolls synthesierende Darstellung von Ergebnissen, die Aristoteles erzielt haben soll, den Differenzierungen der aristotelischen Theorie nicht gerecht. Schließlich hat der Überblick über Themen einer Behandlung von Verfassung, den Aristoteles *EN X 10* gibt, mit Themen und Aufbau der uns überlieferten *Pol.* zu wenig gemeinsam, um als Argument für die Geschlossenheit von *Pol.* dienen zu können. Insgesamt hat das Vorgehen in diesem Kapitel, jede einzelne Bemerkung in Aristoteles *Pol.* ernst zu nehmen, genau zu interpretieren und auf ihr Verhältnis zu verwandten Äußerungen hin zu analysieren, Unterschiede in der Behandlung zentraler Aspekte von Verfassung in *Pol.* aufgezeigt und damit bestätigt, dass allein eine analytische Betrachtung die ganze Breite der aristotelischen politischen Theorie aufzuzeigen imstande ist.

Summary

Manuel Knoll attempted to prove a unitarian approach as superior over the genetic-analytical method. His arguments are in many ways flawed. First, from the viewpoint of methodology: the existence of identical themes does not preclude that Aristotle might have made substantial changes in other areas. Furthermore, Knoll's contention that Aristotle put forward in *Pol.* III the same concepts of constitution as in *Pol.* IV-VI does not stand up to scrutiny. There is in *Pol.* III nothing to match the distinction of forms of constitutions Aristotle introduced in *Pol.* IV-VI, and correspondingly there is in *Pol.* III nothing like the positive view of the better forms of democracy and oligarchy Aristotle expresses in *Pol.* IV-VI. Furthermore, Aristotle is much more skeptical about the role of right in distribution of power than Knoll allows. His description of concepts Aristotle allegedly developed ignores important distinctions Aristotle actually made. The overview at *EN X 10* over topics to be dealt with in a study on constitution cannot prove that the *Pol.* we have is a work that is unitary in its structure. The paper offers a detailed analysis of some of the concepts Aristotle deals with in *Pol.* and confirms the superiority of a genetic-analytical approach.

Eckart Schütrumpf, Aristotle's Essays on constitution: fundamental concepts in Aristotle's *Politics* according to a genetic-analytical approach. A response.